

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 32 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert werden

Abg. HR Prof. Dr. Schöchler berichtet, dass mit der vorliegenden Novelle eine Änderung in vier Punkten erfolge: die verbesserte Anrechnung von Präsenzdienstzeiten als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit; die Einführung der Wiedereingliederungsteilzeit für Landesbedienstete; Klarstellungen und eine Angleichung der Rechtslage zwischen Vertragsbediensteten einerseits und Beamtinnen bzw Beamten andererseits im Zusammenhang mit Dienstverhinderungen und daraus resultierenden ärztlichen Untersuchungen und die Neuregelung der besoldungsrechtlichen Folgen einer Dienstleistung am sog. „persönlichen Feiertag“. In Zukunft würden die Zeiten für Präsenz- und Zivildienst zeitlich unbeschränkt für die Pension angerechnet werden und nicht nur für zwölf Monate wie bisher. Nach dem Vorbild des Bundes und der Privatwirtschaft werde nun auch die Möglichkeit einer Wiedereingliederungsteilzeit für die Rückkehr in eine Vollbeschäftigung nach längeren Krankenständen geschaffen. Die Kosten für die Wiedereingliederungsteilzeit seien derzeit noch nicht abschätzbar, weil noch nicht bekannt sei, wie viele Personen Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch nehmen würden.

Abg. Dr. Maurer führt aus, dass die vorliegende Gesetzesnovelle insgesamt zu begrüßen sei. Bei den Experten erkundigt er sich bezüglich einer Stellungnahme der Personalvertretung hinsichtlich wichtiger dienstlichen Interessen, die der Wiedereingliederungsteilzeit entgegenstehen könnten. Bei einer Abwägung zwischen dienstlichen Interessen und gesundheitlicher Integration solle der Fokus auf die Wiedereingliederung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelegt werden.

Abg. Dr. Schöppl begrüßt die vorliegende Novelle und zeigt sich erfreut, dass mit der Anrechnung der Präsenzdienstzeiten für die Pension auch eine Forderung der Freiheitlichen umgesetzt werde. Bei den Experten erkundigt er sich, bis wann das Vorhaben der Gleichstellung für ehemalige Soldaten auch im Dienstrecht für die Stadt Salzburg umgesetzt werde.

Dr. Gollackner (Personalvertretung) führt aus, dass aus Sicht der Personalvertretung die Möglichkeit der Wiedereingliederungsteilzeit als sehr positiv zu bewerten sei. Hinsichtlich der Frage der „dienstlichen Erfordernisse“ sei es wichtig, dass die Bereitschaft des Betroffenen zur Wiedereingliederung im Vordergrund stehe. Andernfalls könne es passieren, dass die Betroffenen entweder länger im Krankenstand blieben oder ein volles Beschäftigungsausmaß an-

nehmen würden. Letzteres könne aber die Gefahr des Rückfalls bedeuten. Anfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich der Möglichkeit einer Wiedereingliederungsteilzeit würden an die Personalvertretung immer wieder gestellt, jedoch würde keine Statistik über die genaue Anzahl vorliegen.

HR Dr. Hauthaler (Fachgruppe Personal) gibt zu bedenken, dass die Verwaltung auch in Katastrophenfällen aufrechterhalten werden müsse. Aus diesem Grund müssten Anträge auf Herabsetzung der Dienstzeit immer genau geprüft werden. In der Praxis sei dem Wunsch auf Reduzierung der Dienstzeit beim Wiedereinstieg nach langen Krankenständen schon bisher nach Möglichkeit entsprochen worden. Hinsichtlich der Frage des Entlohnungsanreizes von 85 % und einer von der Personalvertretung gewünschten Erhöhung auf 100 % müsse darauf hingewiesen werden, dass bei Beamten im Langzeitkrankenstand eine Gehaltsreduzierung auf 80 % erfolge, bei Vertragsbediensteten bis auf 50 %. Um einen Anreiz zu bieten, zumindest teilweise wieder in den Dienst zurückzukehren, habe man eine Entlohnung von 85 % vorgeschlagen. Eine Erhöhung auf 100 % bei den Vertragsbediensteten würde zu einer Ungleichgewichtung zwischen Beamten und Vertragsbediensteten führen.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) gibt darüber Auskunft, dass Entgeltunterschiede im öffentlichen Dienst zwischen Landes- und Bundesbediensteten kein verfassungsrechtliches Problem darstellten. Das dienstrechtliche Homogenitätsgebot, wonach das Landesdienstrecht dem Bundesdienstrecht entsprechen müsse, sei schon 1999 abgeschafft worden. Auch sei kein Sachlichkeitsvergleich geboten. Das bedeute, dass das Land sein Dienstrecht anders regeln könne als der Bund. Auf der Ebene der Stadt Salzburg sei eine Änderung des Magistrats-Bedienstetengesetzes bereits in Vorbereitung. Wann die Regierungsvorlage in Begutachtung gehen könne, sei derzeit noch nicht abschätzbar.

In der Diskussion stellen die Ausschussmitglieder fest, dass die von Abg. Dr. Maurer vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Interessenabwägung im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit ausdrücklich festgehalten werden solle. Auf Empfehlung von Dr. Sieberer spricht sich der Ausschuss für folgende Klarstellung zu Art I Z 4 und Art II Z 3 der Vorlage aus: Der Ausschuss geht davon aus, dass wichtige dienstliche Interessen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen das Interesse von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite an der Gewährung einer Wiedereingliederungsteilzeit überwiegen werden.

Landesrat DI Dr. Schwaiger berichtet, dass der Dienstgeber Land Salzburg von einem sehr geringen Anteil an Langzeitkrankenständen betroffen sei. Lediglich 25 Personen, also 1 %, befänden sich in dieser schwierigen Situation. Man sei überaus bemüht, alle zu integrieren, die zurückkommen wollten und dies gelinge in der Regel auch. Auch bisher seien schon unterschiedlichste Möglichkeiten der Rückkehr gefunden worden.

Abg. Dr. Schöppl bringt einen Entschließungsantrag ein, der im Laufe der Diskussion hinsichtlich der Fristsetzung einvernehmlich modifiziert wird:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, bis 31. März 2020 eine Regierungsvorlage hinsichtlich der Harmonisierung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von Präsenz- und Zivil-
dienern für Magistratsbeamte der Stadt Salzburg auszuarbeiten oder dem Salzburger Landtag
zu berichten.

Der modifizierte Entschließungsantrag wird in der Folge einstimmig angenommen.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. bis 3. keine Wortmeldungen und werden
diese jeweils einstimmig angenommen. Die Gesetzesvorlage als Ganzes wird ebenfalls ein-
stimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 32 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. Oktober 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Prof. Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. November 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.